

Leitfaden
für die Abrechnung von Entschädigungszahlungen
für Leistungsanpassungen nach
§ 15 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
Stand vom 21.07.2014
innerhalb der Kaskade in der Regelzone der Amprion GmbH
(Amprion)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Abrechnung von Entschädigungszahlungen	3
3. Zeitgleiche Maßnahmen von Netzbetreibern	5
4. Kontakt	5
5. Anlagen:	5

1. Grundlagen

§ 15 Abs. 1 EEG verpflichtet den Anschlussnetzbetreiber, den durch § 14 Abs. 1 EEG betroffenen Anlagenbetreiber zu entschädigen. Der verursachende Netzbetreiber ist zum Ersatz der Kosten des Anschlussnetzbetreibers verpflichtet.

Für den Fall, dass sich ein betroffener Anlagenbetreiber mit seiner Entschädigungsforderung direkt an einen vorgelagerten verursachenden Netzbetreiber wendet, wird letzterer ihn an den Anschlussnetzbetreiber verweisen. Für den Fall, dass Entschädigungsansprüche durch Maßnahmen auf Anweisung eines anderen Netzbetreibers verursacht wurden, berechnet der Anschlussnetzbetreiber den Umfang der notwendigen Entschädigungszahlungen dem verursachenden Netzbetreiber. Das heißt zum Beispiel:

Für den Fall, dass ein Netzbetreiber B die Aufforderung eines verursachenden Netzbetreibers A zur Leistungseinsenkung teilweise oder ganz an einen ihm nachgelagerten Netzbetreiber C weitergibt, ist der Netzbetreiber C zur Entschädigung des Anlagenbetreibers verpflichtet. Die Weiterberechnung der Kosten erfolgt dann direkt zwischen den Netzbetreibern C und A. Zudem hat der Netzbetreiber B Anweisungen gegenüber dem Netzbetreiber C dahingehend zu differenzieren, ob die Anweisung von Netzbetreiber A oder Netzbetreiber B stammt.

Die Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlungen richtet sich nach den Vorgaben des § 15 Abs. 1 EEG i. V. m. dem aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zum EEG-Einspeisemanagement. Des Weiteren verweisen wir auf die gemeinsame Verbändeempfehlung „Ermittlung von Entschädigungszahlungen nach § 12 Abs. 1 EEG 2009“ vorgelegt durch die Verbände BDEW, VKU, BEE, BWE, Fachverband Biogas, BSW-Solar, AGFW und IVG mit Stand vom 13.01.2012.

Gemäß dem aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zum EEG-Einspeisemanagement werden indirekte Kosten wie bspw. Verwaltungs- und Abrechnungskosten der Anlagenbetreiber nicht anerkannt. Dazu zählen auch Anwaltsgebühren. Da die Abrechnung mit dem Anlagenbetreiber durch den Anschlussnetzbetreiber gesetzlich verpflichtend ist, werden administrative Kosten durch den verursachenden Netzbetreiber nicht ersetzt. Ebenso werden zeitunabhängige Kosten wie Zinsen, Tilgungen und Abschreibungen nicht ersetzt.

2. Abrechnung von Entschädigungszahlungen

Der Anschlussnetzbetreiber muss dem verursachenden Netzbetreiber im Folgemonat eine Abrechnung über die entsprechend der angeordneten Maßnahmen an Anlagenbetreiber tatsächlich ausgezahlten Entschädigungen legen. Sollte die Höhe der an Anlagenbetreiber geleisteten Entschädigungszahlungen einen für den Anschlussnetzbetreiber unzumutbaren Betrag überschreiten, ist im Ausnahmefall auch eine untermonatliche Abrechnung mit dem verursachenden Netzbetreiber möglich. Nachträgliche Korrekturen der Abrechnungen sind unter Wahrung der gesetzlichen Verjährungsfristen jederzeit möglich.

Die Datenübermittlung hat in elektronischer Form unter Verwendung des unter **Anlage Abrechnung Entschädigungszahlungen** bereitgestellten Formulars zu erfolgen.

Die Abrechnung erfolgt differenziert nach Anlagen und Maßnahmen. Sie enthält in tabellarischer Form eine Auflistung aller Anlagen mit folgenden Angaben:

- a. Anlagenschlüssel
- b. Energieträger der geregelten Anlagen (Wind Onshore, Biomasse, Wasser, Gas, PV, KWK)
- c. Zeitraum der Maßnahme (gemäß Anforderung der Maßnahme durch verursachenden Netzbetreiber)
- d. Art des Berechnungsverfahrens (Spitz- oder Pauschalabrechnung)
- e. Ausfallarbeit in kWh/ Ausfallwärme in kWh_{th}
- f. entgangene Wärmeerlöse, ersparte sowie zusätzliche Aufwendungen
- g. an den Betreiber der Anlage geleistete Entschädigungszahlung/en in €

Nach Eingang der Rechnung des Anschlussnetzbetreibers erfolgt eine Rechnungsprüfung durch den verursachenden Netzbetreiber. Rechnungen werden zu dem von dem Anschlussnetzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Rechnung inkl. der Anlage **Abrechnung Entschädigungszahlungen** fällig.

Hinsichtlich des Entschädigungsbetrages handelt es sich um einen nichtsteuerbaren Vorgang. Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen erfolgt ohne Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung den Entschädigungsbetrag als umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Umsatz qualifiziert, erhöhen sich die Entschädigungszahlungen daher um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Es wird folgendes Verfahren vereinbart: Der verursachende und der nachgelagerte Netzbetreiber werden die von der Finanzverwaltung festgestellte umsatzsteuerliche Behandlung unverzüglich umsetzen. Der Anschlussnetzbetreiber (Leistende) wird dem verursachenden Netzbetreiber (Leistungsempfänger) eine Rechnung nach § 14 UStG mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erteilen. Der verursachende Netzbetreiber zahlt die Umsatzsteuer an den Anschlussnetzbetreiber.

Voraussetzungen für eine positive Prüfung der Abrechnung sind:

- a. Plausibilität der tatsächlich erbrachten Reduzierung je Maßnahme (im Verhältnis zur Anforderung der Maßnahme durch verursachenden Netzbetreiber)
- b. Plausibilität der Entschädigungshöhe je Anlage
- c. Vollständige Angabe der geforderten Daten

Eine Jahresabrechnung sowie eine Bescheinigung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen nicht. Der verursachende Netzbetreiber behält sich vor bei Bedarf vom Anschlussnetzbetreiber stichprobenhaft Rechnungskopien über geleistete Entschädigungszahlungen an Anlagenbetreiber anzufordern.

Für den Fall, dass ein nachgelagerter Netzbetreiber die Aufforderung seines vorgelagerten Netzbetreibers zur Leistungseinsenkung teilweise oder ganz an einen ihm nachgelagerten Netzbetreiber weitergegeben hat, hat er dem vorgelagerten sowie dem verursachenden Netzbetreiber die Aufteilung der Anweisung zur Leistungsreduzierung auf sich selbst und ihm unterlagerte Netzbetreiber unter Verwendung der **Anlage Aufteilung der Anforderung auf nachgelagerte Netze (Kaskade)** mitzuteilen.

3. Zeitgleiche Maßnahmen von Netzbetreibern

Für den Fall der zeitlichen Überschneidung von Anforderungen zur Leistungseinsenkung des Anschlussnetzbetreibers mit solchen des vorgelagerten Netzbetreibers, die zu Einspeisemanagementmaßnahmen an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber führen, gelten im Innenverhältnis zwischen den Netzbetreibern folgende Regel für die Abrechnung der Entschädigungsforderungen:

Sollte es zu zeitgleichen Anforderungen von Maßnahmen von mehreren Netzbetreibern an einem betroffenen Netzverknüpfungspunkt kommen, ist der jeweilige verursachende Netzbetreiber entsprechend seiner anteiligen Leistungsabsenkung gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber entschädigungspflichtig.

4. Kontakt

Rechnungsanschrift:

Amprion GmbH
F-RF
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Ansprechpartner (Abrechnung):

Hans-Georg Sendt
Tel: +49 231 5849-12443

Bodo Meyer
Tel: +49 231 5849-13042

Bitte senden Sie die Abrechnungsdaten an:
eeg@amprion.net

5. Anlagen:

Anlage 1:
Abrechnung Entschädigungszahlungen

Anlage 2:
Aufteilung der Anforderung auf nachgelagerte Netze (Kaskade)